

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am
20.12.2024
Nachrichtlicher Hinweis im
Amtsblatt Höri-Woche vom
20.12.2024

GEMEINDE GAIENHOFEN**Landkreis Konstanz****Abfallwirtschaftssatzung
vom 22.06.2015, geändert am**

17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021, 21.12.2021, 20.12.2022 und 19.12.2023

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Abfallarten**

(6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle). **Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).**

B) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Bereitstellung von Abfällen**

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;

4. Kunststoffbeutel oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen bei der Entsorgung von Biomüll (§ 5 Abs. 6).

C) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23

Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbestandort	61,64 €
zwei Wohnungen	98,48 €
drei Wohnungen	135,28 €
vier und fünf Wohnungen	184,24 €
sechs und sieben Wohnungen	257,88 €
acht bis zwölf Wohnungen	374,60 €
mehr als zwölf Wohnungen	540,32 €

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	36,52 €
80 Liter	51,04 €
120 Liter	65,60 €
240 Liter	109,20 €
1.100 Liter	476,68 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	95,48 €
80 Liter	129,48 €
120 Liter	163,44 €
240 Liter	265,36 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils **4,50 €**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaienhofen, den 18.12.2024

Für den Gemeinderat

Gez.
Maas,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.